



DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V.

Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts
–Zwischenergebnisse der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission der
DVJJ–
November 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts.....	2
2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	2
a. Untere Grenze der Strafbarkeit.....	3
b. Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht.....	3
c. Einbeziehung der 21-24-Jährigen.....	4
3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	4
4. Sachlicher Anwendungsbereich.....	5
5. Grundsätze des Jugendstrafrechts	6
a. Grundsatz der Erheblichkeit	6
b. Grundsatz der Beteiligung	7
c. Grundsatz der Subsidiarität	7
d. Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung.....	8
e. Grundsatz der Nichtschlechterstellung	8
f. Grundsatz der Kompensation.....	8
g. Grundsatz der Beschleunigung	9
6. Geringfügigkeitsprinzip.....	9
7. Vorrang konfliktregelnder Verfahren	10
8. Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	11
9. Fachlichkeit und Kooperation.....	11
10. Jugendgerichtsverfassung	14
11. Das Zusammenspiel von Justiz und Jugendhilfe	14
12. Stellung, Aufgaben und Rechte der Jugendgerichtshilfe im Verfahren	15
13. Grundzüge eines neuen Rechtsfolgensystems.....	16
a. Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung	16
b. Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung.....	16
c. Ambulante sozialpädagogische und ambulante verpflichtende Maßnahmen	17
d. Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen, Ungehorsamsarrest.....	18
d. Jugendarrest.....	18
e. „Bewährung vor der Jugendstrafe“	19
f. Jugendstrafe.....	19
g. Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe	21
h. „Vorbewährung“	22
i. Haftentscheidungshilfe	22
j. Strafrestaussetzung zur Bewährung.....	23
14. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	24
15. Die Stellung des Verletzten im Verfahren	26
Anhang: Thesenpapier zum Opferschutz	27

1. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts

Im Jugendhilferecht wurde mit dem KJHG 1990/91 eine Neuorientierung der staatlichen Erziehungsaufgabe vorgenommen, die die entsprechenden Regelungen des JWG von 1923 abgelöst hat. In das Jugendhilferecht sind damit die Standards neuerer Erkenntnisse der Erziehungs- und Sozialwissenschaften eingeflossen. Im Jugendgerichtsgesetz haben die Änderungen des 1. JGGÄndG 1990 keine entsprechende Anpassung gebracht. Die unabgestimmten Regelungen sowie die Unklarheit des JGG in Bezug auf die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts führen in der Praxis häufig zu Auslegungs- und Bewertungsproblemen. In einem neuen § 1 JGG sollen daher die Aufgaben und Ziele des Jugendstrafrechts, unter Berücksichtigung eines modernen Verständnisses von der staatlichen Erziehungsaufgabe, klargestellt werden.

Einigkeit besteht in der Kommission darüber, dass das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts ein Leben ohne Straftaten – Legalverhalten – ist. Darüber hinausgehende Ziele oder Versuche, sozialisationsbedingte Defizite junger Menschen auszugleichen, sind im Strafrecht fehl am Platze. Der Vorschlag für einen neuen § 1 Satz 1 JGG lautet daher:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.“

Nicht abschließend diskutiert wurde die Frage, ob der im bestehenden Jugendstrafrecht zentrale „Erziehungsgrundsatz“ beibehalten werden sollte. In diesem Falle wäre es angesichts der derzeitigen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten dringend vonnöten, den Erziehungsgrundsatz im JGG zu definieren. Der hierzu vorgelegte Vorschlag der Unterkommission für einen § 1 Satz 2 lautet:

„Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. An diesem Ziel der sozialen Integration mitzuwirken, sind neben der Jugendhilfe die Justiz und alle staatlichen Institutionen verpflichtet.“

Dieser Vorschlag ist jedoch noch nicht in der Gesamtkommission beraten worden. Für eine Streichung des Erziehungsgrundsatzes spricht, dass damit Fehlentwicklungen („Erziehung durch Strafe“) verhindert und der begrenzte Anspruch des Strafrechts sichtbar gemacht werden könnte.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Kommission schlägt vor, die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen grundsätzlich in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Darüber hinaus sollen Teile des Jugendstrafrechts auch für die Altersgruppe der 21- bis 24-Jährigen geöffnet werden.

Was die Benennungen der Altersgruppen betrifft, so wurde eine Entscheidung zunächst zurückgestellt. In diesem Bericht wird daher die bisherige Terminologie des Jugendstrafrechts verwendet. Im Zuge einer Reform wäre es jedoch zu begrüßen, die Begrifflichkeiten des Jugendstraf- und Jugendhilferechts aufeinander abzustimmen (vgl. § 7 SGB VIII).

a. Untere Grenze der Strafbarkeit

Eine Senkung des Strafbarkeitsalters wird einhellig abgelehnt. Weder entwicklungspsychologische noch kriminologische Erkenntnisse sprechen dafür, an der bestehenden Gesetzeslage etwas zu ändern. Für die Altersgruppe der Kinder bieten die differenzierten Leistungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII das geeignete Instrumentarium.

Auch eine Heraufsetzung des Strafbarkeitsalters auf 16 Jahre wird nicht befürwortet. Allerdings spricht sich die Kommission dafür aus, im Rahmen der Rechtsfolgen zu regeln, dass die Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen erst mit Vollendung des 16. Lebensjahrs in Frage kommt („Bestrafungsmündigkeit“).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll lediglich für die Jugendlichen unter 16 Jahren gelten, die vorsätzliche Tötungsdelikte oder vergleichbare schwerste Gewalttaten gegen eine Person begangen haben (vgl. hierzu den Abschnitt „Jugendstrafe“).

b. Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Die Kommission fordert die Streichung des § 105 JGG und die Einbeziehung der Heranwachsenden bis 21 Jahre in das Jugendstrafrecht.

(1) Die Zeit zwischen dem 18-ten und 21-ten Lebensjahr als Übergang zwischen Jugend und Erwachsensein

Es kann mittlerweile als gesicherte Erkenntnis angesehen werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zwar unterschiedlich verläuft, gerade die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen jedoch bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht. Auch für junge Menschen, die sich im normalen Prozess des Erwachsenwerdens befinden, bildet das Alter zwischen 18 und 21 Jahren nach entwicklungspsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen eine Übergangszeit zwischen Jugend und Erwachsensein.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht entspricht der kriminalpolitischen Leitlinie des geltenden Jugendgerichtsgesetzes entsprechend der Auslegung durch Rechtsprechung und Rechtslehre. Im Interesse junger Menschen, die sich aufgrund ihres noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsstandes in einer Übergangsphase befinden, sind alle strafrechtlich relevanten Handlungen dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, die durch jugendtümliches Verhalten und Erscheinungsbild gekennzeichnet sind. Die vielfältigeren und weniger stigmatisierenden Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes erlauben es, flexibel und altersgemäß auf Straftaten junger Volljähriger zu reagieren und die Gefahr der Ausgrenzung zu reduzieren.

(2) Ausgestaltung der Einbeziehung der Heranwachsenden

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendrecht soll entgegen der derzeitigen Rechtslage ohne Differenzierungen innerhalb dieser Altersgruppe erfolgen. Ziel der Kommission ist die möglichst vollständige Unterstellung der Heranwachsenden unter das Jugendrecht. Ausnahmen sollten nur in den Punkten gemacht werden, bei denen sich aus der Tatsache der Volljährigkeit die Notwendigkeit spezifischer Regelungen ergibt. Das Eintreten der Volljährigkeit markiert auch für die strafrechtliche Bewertung eines Verhaltens insofern einen Scheidepunkt, als ein junger Mensch, der zivilrechtlich voll geschäftsfähig und wahlberechtigt ist, auch in straf-

rechtlicher Hinsicht grundsätzlich als für seine Handlungen verantwortlich angesehen werden muss. Im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie auch im Hinblick auf einzelne Sanktionsmöglichkeiten spricht einiges dafür, zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden zu differenzieren. Die Kommission befürwortet daher, die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendrecht über eine Verweisungsnorm zu regeln, in der die notwendigen Ausnahmen festgeschrieben werden können.

Dabei ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis unmissverständlich so zu gestalten, dass der Grundsatz die Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der Heranwachsenden ist. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind ausdrücklich zu normieren. Die Formulierung der Ausnahmen muss weiteren Beratungen der Kommission vorbehalten bleiben.

(3) Aufgabe der bisherigen Differenzierungskriterien

Die Kommission befürwortet die Abschaffung der bisherigen Kriterien der Reife bzw. „jugendtypischen Verfehlung“. Diese ungenauen, bereits in den 50-er Jahren als untauglich erkannten Abgrenzungskriterien führen in der Praxis zu einer an Willkür grenzenden Ungleichheit und Unberechenbarkeit in der Behandlung Heranwachsender, die hinsichtlich dem Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) schweren verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist.

Die Differenzierung nach bisherigem Muster sollte daher aufgegeben werden. Sowohl die grundsätzliche Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts als auch die noch zu bestimmenden Ausnahmen sollten für alle Angehörigen dieser Altersgruppe gleichermaßen verbindlich gelten. Eine solche Regelung wäre klarer, verständlicher und auch für die Heranwachsenden selbst berechenbarer.

c. Einbeziehung der 21-24-Jährigen

Über die Einbeziehung der Heranwachsenden hinaus spricht sich die Kommission dafür aus, zumindest Teile des Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der 21- bis 24-Jährigen anzuwenden. Die in einigen Bereichen zu beobachtende Verlängerung der Jugendphase hat der Gesetzgeber im Jugendhilferecht bereits ausdrücklich anerkannt, in das er die Personengruppen der „jungen Volljährigen“ von 18 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und der „jungen Menschen“ bis 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) einbezogen hat. Gerade bei den jungen Menschen, die durch schwere Delikte und hohe Rückfälligkeit auffallen, lassen sich in gesteigertem Maße problematische Entwicklungsverläufe und Defizite in der Sozialisation beobachten. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, auch ihnen die Chancen und Hilfsmöglichkeiten zu eröffnen, die das Jugendstrafrecht aufgrund seiner Reaktionsbeweglichkeit bietet. Es spricht einiges dafür, zumindest Teile des Sanktionsinstrumentariums des Jugendstrafrechts und die Möglichkeit sozialpädagogischer Hilfen für diesen Personenkreis zu öffnen. Ähnlich wie bei den Heranwachsenden könnte auch dies im Rahmen einer (erheblich eingeschränkteren) Verweisungsnorm geregelt werden.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Das Erwachsenenstrafrecht geht bei Erwachsenen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Regelfall aus. An Jugendliche können diese Ansprüche nicht in derselben Weise gestellt werden, da ihren Taten typischerweise ein verminderter

Schuldgehalt zu Grunde liegt. Die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und -geschwindigkeiten junger Menschen machen es notwendig, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zumindest bei Jugendlichen in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen und zu begründen.

Die allgemein und abstrakt geltenden Strafrechtsnormen berücksichtigen weder den typisch verminderten Schuldgehalt der jugendlichen Tat noch die eingeschränkte soziale Verantwortlichkeit junger Menschen. Bei Jugendlichen kann die Einsicht in die tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhänge fehlen (z.B. Bedeutung des Pflichtversicherungsgesetzes, der Urheberrechte oder des Verkehrsschutzes von Urkunden). Darüber hinaus kann die Steuerungsfähigkeit wegen besonderer persönlicher Umstände (z.B. psychische Abhängigkeit von der Anerkennung durch eine Gruppe) fehlen. Die Staatsanwaltschaft hat die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in einem möglichst frühen Verfahrensstadium unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe zu prüfen. Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der Anklageschrift zu begründen.

In der Kommission ist angeregt worden, auch diejenigen jungen Menschen in den Katalog der Beispiele aufzunehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss von Suchtmitteln stehen. Hier muss jedoch die tatsächliche Notwendigkeit einer solchen Klausel wie auch ihre gesetzessystematische Stimmigkeit noch geprüft werden.

Die Mehrheit der Kommission hat sich dafür ausgesprochen, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend dem geltenden Recht nur für Minderjährige zu stellen, auch wenn eine Grenzziehung zwischen regelhafter und im Einzelfall zu prüfender Verantwortlichkeit letztlich willkürlich erscheint.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 3 JGG:

(1) Ein Jugendlicher unter 18 Jahren ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Einsichtsfähigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde oder wenn sie lediglich Ausdruck einer noch kindlichen Einstellung war. Die Steuerungsfähigkeit kann insbesondere dann fehlen, wenn der Jugendliche die Tat unter dem beherrschenden Einfluss anderer oder in einer vergleichbaren Konfliktsituation begeht.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher unter 18 Jahren – außer bei einer folgenlosen Einstellung – in jedem Einzelfall vor der Anklageerhebung zu prüfen. Die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu begründen.

4. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Regelung des jetzigen § 2 JGG, nach dem für Jugendliche und Heranwachsende die allgemeinen Vorschriften gelten, solange das JGG nichts anderes vorschreibt, soll bestehen bleiben. Eine Mehrheit in der Kommission hat sich dafür ausgespro-

chen, auch für Qualifikationstatbestände des Strafrechts hiervon keine Ausnahme zu machen.

Dennoch muss in einem künftigen Jugendstrafrecht berücksichtigt werden, dass sich die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts unausgesprochen an erwachsene Bürger richten und entsprechend ausgelegt werden. Tatschuldbegründende sowie tatschulderhöhende gesetzliche Merkmale unterliegen dem Erfordernis jugendadäquat restriktiver Auslegung.

Die rechtlichen Kategorien und Definitionen erfassen die jugendlichen Lebenswelten unter Umständen nur unzureichend. Ein Beispiel hierfür sind die gemeinschaftlich begangenen Delikte, die im Erwachsenenstrafrecht wegen ihrer typischerweise erhöhten Gefährlichkeit mit schärferen Strafen bedroht sind. Bei jungen Menschen ist hier zu berücksichtigen, dass das Auftreten und Agieren in Gruppen eine typische Aktionsform dieser Altersgruppe ist und in der Regel nicht wie bei Erwachsenen mit dem Ziel der Begehung von Straftaten erfolgt. Diesen und anderen sich aus dem Entwicklungsstand der Beschuldigten ergebenden Besonderheiten ist bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Formulierungsvorschlag:

„Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Den sich aus dem Entwicklungsstand des Täters ergebenden Besonderheiten ist bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Rechnung zu tragen.“

Die im bisherigen § 4 JGG geregelte gesonderte Verweisung auf die Kategorien der Verbrechen und Vergehen sollte in einem künftigen Jugendgerichtsgesetz entfallen, weil sich ihre Anwendung aus dem Verweis auf die allgemeinen Vorschriften bereits ergibt. Die Vollstreckungsverjährung ist gesondert zu regeln.

5. Grundsätze des Jugendstrafrechts

Eines der Kernstücke der Reformvorhaben der Kommission ist die Formulierung verbindlicher Grundsätze für das Jugendstrafverfahren. Nach Ziff. 14.2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules) hat sich das Verfahren an den wohlverstandenen Interessen des Jugendlichen auszurichten und ist in einer Atmosphäre zu führen, die es dem Jugendlichen ermöglicht, sich daran zu beteiligen und sich frei zu äußern. Aus diesen Anforderungen resultieren einige Verfahrensgrundsätze, die in einem reformierten Jugendgerichtsgesetz im allgemeinen Teil ausdrücklich normiert werden sollten. Die Beachtung dieser Grundsätze ist wesentlich für eine angemessene Reaktion auf das strafrechtlich relevante Fehlverhalten junger Menschen.

a. Grundsatz der Erheblichkeit

Jugendstrafrechtliche Reaktionen sind nur dann gerechtfertigt, wenn objektiv und subjektiv eine erhebliche Straftat vorliegt. Die besonderen (inbes. psychischen) Belastungen, die bereits ein Ermittlungsverfahren für das Leben junger Menschen darstellt und gegen die junge Menschen oft aufgrund einer schwierigen Entwicklungssituation weniger gewappnet sind als Erwachsene, sind nur gerechtfertigt, wenn ein

erhebliches Fehlverhalten vorliegt. Sind das Handeln und seine Folgen eher von Geringfügigkeit geprägt und liegen sie im Rahmen von jugendlicher Unkenntnis und Unerfahrenheit oder in der mangelnden Kompetenz, mit (Konflikt-) Situationen angemessen umzugehen (situative Momente, Nichtbedenken der Folgen, widerstrebende Einflüsse pp.), so ist eine strafrechtliche Reaktion nicht erforderlich. In diesen Fällen wird der Pflichtverletzung und ihrem Unwertgehalt schon durch die mit der Aufdeckung der Tat verbundenen sozialen Folgen und Erfahrungen der gesellschaftlichen Zurückweisung ausreichend Rechnung getragen.

Formulierungsvorschlag:

„Eine jugendstrafrechtliche Maßnahme setzt eine erhebliche Straftat voraus (Grundsatz der Erheblichkeit).“

b. Grundsatz der Beteiligung

Gerade bei jungen Menschen ist es von großer Bedeutung, dass sie sich im strafrechtlichen Verfahren als eigenverantwortliche Subjekte erfahren können und nicht als Objekt staatlichen Strafens. Sie sollten daher soweit wie möglich an der Erarbeitung vernünftiger Regeln zur Bewältigung der Folgen der Straftat und der Vermeidung neuer Auffälligkeiten beteiligt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Der Täter ist bei der Bestimmung von Rechtsfolgen zu beteiligen (Grundsatz der Beteiligung).“

c. Grundsatz der Subsidiarität

Der Subsidiaritätsgrundsatz im Jugendstrafrecht ist die jugendspezifische Ausprägung des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus entspricht er der pädagogischen Erfahrung, dass maßvolle und zurückhaltende Reaktionen besser geeignet sind, Einstellungen und Verhalten zu verändern, weil sie Reaktionen von Verstocktheit, Verschlagenheit und Anpassungsverhalten vermeiden können und somit Eskalationsmechanismen verhindern.

Die bereits im geltenden JGG angelegte dreifache Subsidiarität des Jugendstrafrechts (informelle vor formellen Verfahrensweisen; Jugendhilfeleistungen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor freiheitsentziehenden Maßnahmen) muss ergänzt sowie stärker als bisher und verbindlich formuliert werden. Die Erfüllung eines Straftatbestandes ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine Strafverfolgung. Die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Reaktion folgt nicht aus dem tatbestandlichen Verhalten, sondern erst aus der Unmöglichkeit, vorrangige Alternativen durchzuführen.

Formulierungsvorschlag:

„Bei der Festlegung der Maßnahmen gilt der Vorrang der Angebote der Jugendhilfe. Informelle Verfahrenserledigungen haben Vorrang vor formellen,

ambulante Maßnahmen haben Vorrang vor freiheitsentziehenden Sanktionen (Grundsatz der Subsidiarität).“

d. Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung

Die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens ist die vorrangige Aufgabe des Rechts. Das gilt insbesondere auch für das Strafrecht. Dieser Aufgabe dienen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in herausragender Weise. Die jungen Menschen werden mit den Folgen ihrer Fehlhandlungen unmittelbar konfrontiert und machen dadurch die Erfahrung, dass man mit dem Hineinwachsen in die Erwachsenengesellschaft an seinen Handlungen gemessen wird und für diese verantwortlich ist. Außerdem lernen sie, wie man mit konformen Mitteln Konflikte regelt und Verantwortlichkeiten einlöst. Kommt es auf diese Weise zu einer Einigung mit dem Verletzten, so kann der Konflikt als bereinigt und der soziale Frieden als wiederhergestellt angesehen werden. Über dieses Ergebnis hinaus besteht in der Regel kein Bedarf an strafrechtlichen Reaktionen.

Formulierungsvorschlag:

„Die von den Beteiligten gewünschte Schlichtung und der Täter-Opfer-Ausgleich außerhalb der Hauptverhandlung, aber auch das einseitige Bemühen des Täters um Schuld- und Schadensausgleich werden in jedem Verfahrensstadium gefördert und im Rahmen des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt (Grundsatz des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung).“

e. Grundsatz der Nichtschlechterstellung

In der derzeitigen jugendstrafrechtlichen Praxis wird immer wieder bemängelt, dass die erzieherischen Bemühungen der Gerichte nicht selten dazu führen, dass Jugendliche für vergleichbare Taten schwerer bestraft werden als Erwachsene. Häufig werden auch vermeintlich „leichte“ erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde. In einem reformierten Jugendstrafrecht sollte daher klargestellt werden, dass die Reaktion des Strafrechts auch gegenüber Jugendlichen durch das Maß der strafrechtlichen Schuld bzw. durch die Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Die erzieherisch gemeinten Reaktionen finden deshalb ihre Obergrenze dort, wo sie auch nach allgemeinem Strafrecht nicht schuldgerecht bzw. unverhältnismäßig wären.

Formulierungsvorschlag:

„Durch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften darf der Täter nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde (Grundsatz der Nichtschlechterstellung).“

f. Grundsatz der Kompensation

Die Lebenserfahrungen und -wirklichkeiten insbesondere bei Mehrfachtätern sind oft durch vielfache soziale und psychische Belastungen gekennzeichnet. In Konfliktsituationen zwischen den Anforderungen von Sollen, Müssen und Wollen spiegelt sich im strafrechtlichen Fehlverhalten häufig der Mangel an entsprechenden sozialen und

psychischen Ressourcen. Die präventive Aufgabe eines kompensatorischen Jugendstrafrechts besteht vornehmlich darin, diese Benachteiligungen auszugleichen.

Formulierungsvorschlag:

„Das Verfahren und die festgelegten Maßnahmen sollen geeignet sein, die soziale Integration des Jugendlichen zu stärken und, soweit vorhanden, Nachteile auszugleichen (Grundsatz der Kompensation).“

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der so formulierte „defizitorientierte“ Blickwinkel nur eine unter mehreren möglichen Sichtweisen auf Jugenddelinquenz ist, und dass Defizite nur dort ausgeglichen werden können und dürfen, wo sie auch tatsächlich vorhanden sind. Der Grundsatz der Nichtschlechterstellung ist hier als ein wichtiges Korrektiv gegen ausufernde erzieherische Bemühungen zu beachten.

g. Grundsatz der Beschleunigung

Eine zentrale Schwäche der bisherigen jugendstrafrechtlichen Praxis ist, dass aus der Sicht des Beschuldigten nach der Aufdeckung der Tat häufig nichts geschieht. Erste justizielle Reaktionen erfolgen oft erst nach vielen Monaten. Es besteht die Gefahr, dass sich in dieser Zeit Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen und der Zusammenhang zwischen Tat und strafrechtlicher Reaktion nicht mehr verstanden wird. Außerdem kann eine allzu lange Dauer des Verfahrens ein unzumutbarer Belastungsfaktor für die Jugendlichen sein. In der Kommission herrscht daher Einigkeit darüber, dass im jugendstrafrechtlichen Verfahren jede unnötige Verzögerung vermieden werden sollte. Möglichkeiten der Beschleunigung interner Abläufe durch verbesserte Organisation und Kooperation sollten uneingeschränkt genutzt werden.

Bei der Frage der Verfahrensbeschleunigung ist jedoch zu bedenken, dass die Rechte des Beschuldigten und seiner Verteidigung nicht zu Gunsten eines beschleunigten Verfahrens beschnitten werden dürfen. Zu beachten ist auch, dass derzeit nicht justizielle Verfahrensabläufe, etwa Kostenzusageverfahren für Wohnheim- oder Therapieplätze, zeitintensiv sind und über Beschleunigungsversuche der Jugendstrafverfahren nicht erfolglos werden dürfen. Die konkrete Ausformulierung des Beschleunigungsgrundsatzes bedarf daher noch weiterer Prüfungen und Beratungen.

6. Geringfügigkeitsprinzip

Das schon im geltenden Recht an verschiedenen Stellen berücksichtigte Geringfügigkeitsprinzip ist durch Formulierung eines besonderen sachlichen Strafausschlussgrundes in einer Generalklausel hervorzuheben. Deren Voraussetzungen sollen erfüllt sein, soweit die konkreten Schäden noch als geringfügig eingestuft werden können und soweit der verwirklichte Handlungsunwert keine Bestrafung erforderlich macht. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auch eine wiederholte Begehung von geringfügigen Delikten nicht notwendig einen strafrechtlichen Verfolgungszwang auslöst. Wiederholte Auffälligkeiten sind nur dann Anzeichen dafür, dass vorherige Sanktionen nicht richtig waren, wenn feststellbar ist, dass Anlass, handlungsleitende Motivation und Begleitumstände in beiden Fällen vergleichbar waren (Rückfälligkeit).

Formulierungsvorschlag:

„Eine tatbestandliche Handlung ist nicht strafbar, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist.“

Eine andere Lösung ist hingegen für die Fälle vorgesehen, in denen der Täter den Schaden wieder gut gemacht oder die Gefahren beseitigt hat. Hier hat sich die Kommission mehrheitlich für eine verfahrensrechtliche Lösung entschieden, da sie der Auffassung ist, dass bei schweren Delikten neben der Schadenswiedergutmachung ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Sanktionierung bestehen kann, etwa bei gravierenden Schäden und bestehender Rückfallgefahr. Diese verfahrensrechtliche Lösung soll im Rahmen der Neuregelung der §§ 45 ff. berücksichtigt werden. In diesem Punkt ist eine Feinabstimmung mit dem Grundsatz der Erheblichkeit noch erforderlich.

7. Vorrang konfliktregelnder Verfahren

Von der in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 formulierten ermessensfreien Regelung ausgehend, sollten darüber hinausgehende (außerjustizielle) Bemühungen einer Konfliktregelung anerkannt werden. Zu den vorrangigen Strategien zählt der Täter-Opfer-Ausgleich, es kommen aber auch andere ausgleichsbezogene Vorgehensweisen in Frage, die sich inzwischen etabliert haben.

Schon bislang besteht in § 45 JGG die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn der Täter sich nach Kräften bemüht hat, die Folgen der Tat durch einen Ausgleich mit dem Verletzten oder durch sonstige Wiedergutmachung zu beseitigen. Diese künftig zwingender zu normierende Pflicht muss durch die weitere Verpflichtung ergänzt werden, zu prüfen, ob die Bemühungen zu Gunsten einer Schadenswiedergutmachung bzw. eines Täter-Opfer-Ausgleichs – falls dies noch nicht geschehen ist – eingeleitet werden können. Darüber hinaus muss die Justiz verpflichtet werden, Bereitschaft und Bemühungen der Beteiligten hierzu zu fördern.

Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde. Als Geschädigte kommen vorrangig natürliche Personen in Betracht, aber auch betroffene bzw. befugte Vertreter von Institutionen. Für die übrigen Fälle stehen andere Formen des außergerichtlichen Tauschgleichs und der Schadenswiedergutmachung zur Verfügung.

Weder Deliktschwere noch frühere Verurteilungen des Täters dürfen einen Ausgleichsversuch ausschließen oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu. Die Teilnahmebereitschaft der Beteiligten wird nicht von der strafrechtlichen Bewertung des zugrunde liegenden Delikts beeinflusst. Vielmehr wird die abstrakte Trennung zwischen schweren und leichten Delikten den realen Vorgängen häufig nicht gerecht. Die Erfahrungswirklichkeit der an der Tat beteiligten Personen ist differenzierter und führt dazu, dass das unterschiedliche Ausmaß von objektivem und subjektivem Unrechtsgehalt, von Schadensfolgen und subjektiver Verantwortlichkeit weit stärker Berücksichtigung findet. In jedem Fall, der den formalen Kriterien genügt, sollte ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt werden, da die Eignung eines Falles in der Regel erst durch Kontaktaufnahme und Vorgespräch mit

Täter und Geschädigten herausgefunden werden kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich muss für Täter und Geschädigte Angebotscharakter haben. Weder Täter noch Geschädigte dürfen unter Druck gesetzt werden oder im Verfahren Nachteile durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs erleiden.

Formulierungsvorschlag:

(1) Vor Einleitung und in jedem Stadium eines Strafverfahrens haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten zu prüfen, ob ein außergerichtlicher Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten erreicht oder eine andere Form der (einseitigen) Wiedergutmachung gefördert werden kann. In geeigneten Fällen haben die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuwirken und den Fall an eine Fachstelle zur Mediation zu überweisen. Die hierzu notwendige Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, im übrigen gilt § 155b StPO.

(2) Für den Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation) sind grundsätzlich alle Delikte geeignet, in denen der Sachverhalt geklärt ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejaht wird und ein persönlich betroffener Geschädigter hierzu bereit ist. Die Bereitschaft von Geschädigten und Beschuldigten wird durch die Fachstelle zur Mediation festgestellt.

8. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Es wird angestrebt, diese Kategorie im allgemeinen Sanktionensystem aufgehen zu lassen, da dort eine der Haupt-Differenzierungen der Unterschied zwischen freiheitsentziehenden und ambulanten Sanktionen sein wird. Vor dem Hintergrund eines einheitlichen Sanktionsziels im Jugendstrafverfahren – Legalverhalten – wird die Differenzierung zwischen Strafen und Maßregeln vielfach als künstlich empfunden. Hierbei sollen aber keine Abstriche bei den engen Voraussetzungen der bisherigen Maßregeln der Besserung und Sicherung gemacht werden. Insbesondere gilt es, an dem bisherigen Ausschluss der Sicherungsverwahrung für die Heranwachsenden fest zu halten. Der Ausschluss der Sicherungsverwahrung für die 21- bis 24-Jährigen ist zu prüfen. Die Diskussion hierzu ist jedoch noch nicht abgeschlossen;vgl. i. Ü. auch die Ausführungen zur Reform des Rechtsfolgensystems.

9. Fachlichkeit und Kooperation

Das Jugendstrafverfahren wie auch allgemein der sozialkontrollierende Umgang mit jungen Menschen ist wohl wie kein anderes Arbeitsfeld durch seine Interdisziplinarität und seinen doppelten rechtlichen Bezugsrahmen – hier Jugendstraf-, dort Jugendhilferecht, gekennzeichnet. Es kann daher nicht verwundern, dass sich aus einem unterschiedlichen persönlichen, fachlichen und beruflichen Zugang zum Arbeitsfeld und den hierin zu lösenden Fragen Schwierigkeiten ergeben können. Juristen und Mitarbeiter der Polizei, der Jugendhilfe und anderer sozialer Dienste gehen – durch unterschiedliche Handlungsaufträge, Sozialisation und Ausbildungen, Berufsrollen und Interessen geprägt – mitunter von sehr verschiedenen Sichtweisen aus. Hieraus ergeben sich Konflikte, die es offen zu legen und soweit als möglich zu lösen gilt.

Denn sowohl im JGG als auch im SGB VIII finden sich – ungeachtet der unterschiedlichen Zielsetzungen des Jugendstraf- und Jugendhilfe/Sozialrechts – zahlreiche An-

satzpunkte für die vom Gesetzgeber gewollte Kooperation, insbesondere von Jugendhilfe und Justiz. Kooperation besteht allerdings nicht in einer Vermischung oder Unterordnung unterschiedlicher Ziele und Handlungsansätze unter einer neuen Formel; vielmehr ist eine auf der Basis des Respekts gegenüber einer anderen Fachlichkeit über die notwendige und klare Abgrenzung der verschiedenen Aufgaben hinaus reichende Zusammenarbeit der beteiligten Disziplinen und Institutionen notwendig. Zu beachten bleibt hierbei, dass das Jugendstrafrecht letzten Endes Strafrecht ist und die letzte Kompetenz für Sanktionsentscheidungen beim Strafrichter liegt.

Eine gelungene Kooperation setzt die umfassende fachliche Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten voraus. Die bisherigen Vorschriften zu dieser Frage sind zu unbestimmt und zu wenig verpflichtend, um wirklich wirksam zu sein. Die Kommission setzt sich daher dafür ein, für die verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen verbindliche Aufgabenbeschreibungen und wo möglich die Verpflichtung zum Erwerb bestimmter Qualifikationen und zur kontinuierlichen Fortbildung festzuschreiben.

a. Richter und Staatsanwälte

Der § 37 JGG ist in geeigneter Form als Muss-Vorschrift umzuformulieren. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dies – wenn es um Ausbildung geht – nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann. Außerdem wird es zu jeder Zeit immer wieder Fallkonstellationen geben, in welchen die künftigen gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können. Es erscheint daher notwendig, als eine Alternative zur Ausbildung eine zeitnahe obligatorische Fortbildung genügen zu lassen.

Formulierungsvorschlag:

(1) Als Richter bei den Jugendgerichten und als Jugendstaatsanwalt darf nur eingesetzt werden, wer Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht nachweist. Personen ohne diese Vorbildung können im Einzelfall bestimmt werden, wenn eine entsprechende Fortbildung zeitnah sichergestellt ist.

(2) Im übrigen sind regelmäßige Fortbildungen verpflichtend.

Durch diese Neuformulierung kann einerseits erreicht werden, dass das Jugendstrafrecht innerhalb der Justiz aufgewertet wird und dementsprechend künftig vermehrt qualifizierte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vorhanden sind. Ferner kann insbesondere durch den Absatz 2 erreicht werden, dass neue kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse zeitnah Eingang in die Praxis finden.

Bei der Festschreibung verbindlicher Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Jugendrichters könnten sich allerdings Kollisionen mit dem DRiG ergeben (Leitbild des Einheitsjuristen). Diese Problematik bedarf noch näherer Prüfung.

b. Polizei

Für die Polizei kann eine verbindliche Regelung auf Bundesebene nicht getroffen werden. Es ist jedoch möglich, ein Aufgabenprofil in das JGG aufzunehmen. Zugleich kann in einem reformierten § 43 JGG die Pflicht der Staatsanwaltschaft, auf eine sachgerechte Ermittlungsarbeit der Polizei als ihrer Hilfsbehörde hinzuwirken, verbindlich festgeschrieben werden. Bei dieser Gelegenheit sollte die nicht mehr zeit-

gemäßige Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, sich auch an die Schule und die Ausbildungsstelle zu wenden, abgeschafft werden.

Formulierungsvorschlag:

(1) Die Jugendstaatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von Beginn an unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes geführt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Dem gemäß sind nach Einleitung des Verfahrens so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie für eine eventuelle Sanktionierung von Bedeutung sind. Der Personensorgeberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen, soweit möglich, gehört werden. § 38 Abs. 3 ist zu beachten.

(3) [wie bisheriger § 43 Absatz 2]

c. Jugendgerichtshilfe

Stellung, Aufgaben und Rechte der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren sind in der Kommission kontrovers diskutiert worden. Die Grundsätze, auf die die Kommissionsmitglieder sich einigen konnten, werden in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Im Zusammenhang mit diesen inhaltlichen Gesichtspunkten steht die Frage, wo der geeignete Standort für eine Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe zu finden wäre. Zu prüfen ist hier, ob in einem reformierten JGG der Verweis auf § 52 KJHG ausreichen würde, der die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassend regelt. Die Alternative wäre eine Neuformulierung des § 38 JGG, die im einzelnen noch diskutiert werden muss. Einig ist sich die Kommission darin, dass weder im KJHG noch im JGG zu der Frage der Spezialisierung oder Entspezialisierung der JGH Stellung genommen werden sollte. In der Praxis ist es in beiden Organisationsformen möglich, gute Arbeit zu leisten.

d. Bewährungshilfe

Auch für die Bewährungshilfe sollte eine Aufgabenbeschreibung in das JGG aufgenommen werden. Die Einrichtung einer speziellen Jugendbewährungshilfe wird von der Kommission befürwortet.

e. „Jugendakademie“

Langfristig wäre es für die Mehrheit der Kommission wünschenswert, eine zentrale, interdisziplinär ausgerichtete Einrichtung („Jugendakademie“) zu schaffen, in der Fortbildungskurse für die am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen dauerhaft, verlässlich und fortlaufend angeboten werden könnten. Im Rahmen der Kommissionsarbeit können diese Überlegungen jedoch nicht vertieft werden.

f. Jugendstrafvollzug

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Bereich des Jugendstrafvollzuges in einem künftigen Jugendstrafrecht im Rahmen eines gesonderten Jugendstrafvollzugsgesetzes geregelt werden sollte. Lediglich im allgemeinen Teil des JGG sollte auf die notwendige Kongruenz zwischen Vollzugsziel und Ziel des Jugendstrafrechts hingewiesen werden. Vorschläge für eine Neuformulierung des § 91 JGG hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der Vollzugsmitarbeiter hat die Kommission daher zurückgestellt.

10. Jugendgerichtsverfassung

Der Ansatz, eine Jugendgerichtsverfassung im Sinne einer organisatorisch eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit einzurichten, wird in der Kommission derzeit nicht verfolgt.

11. Das Zusammenspiel von Justiz und Jugendhilfe

Ein zentraler und kontrovers diskutierter Punkt in der Kommissionsarbeit war das Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe, das in der gegenwärtigen Praxis in vieler Hinsicht problematisch ist. Schlecht abgestimmte Angebote und Maßnahmen, unklare Finanzierungsmodelle und widersprüchliche Vorstellungen über das Verhältnis von Erziehung und Strafe prägen das Bild. Dabei fordern die Leitgedanken des JGG schon im bestehenden System eine Durchbrechung des Strafdenkens. Nicht die Legitimation, sondern die Begrenzung staatlicher Sanktionen war mit der Einführung des besonderen Jugendstrafrechts bezweckt. In diesem Sinne ist die Zurückdrängung des strafrechtlichen Kontrollanspruchs bereits im JGG angelegt.

Auch aus Anlass von Straftaten haben junge Menschen ein Recht auf Förderung und Unterstützung. Strafrechtliche Eingriffe dürfen weder die Entwicklung des jungen Menschen schädigen, noch ihm den Weg in ein geordnetes Leben erschweren oder verbauen. Den Leitgedanken des Jugendstrafrechts folgt, dass aus Anlass einer Straftat angemessen, d.h. zurückhaltend und unterstützend, nicht dramatisierend zu reagieren ist. In nicht wenigen Fällen (jugendtypische, episodenhafte Normaldelinquenz) begründet dies gerade den Verzicht auf strafrechtliche Intervention. Darüber hinaus sind vorrangig die die Straffälligkeit bedingenden sozialen Benachteiligungen und Belastungen auszugleichen. Die Stärkung sozialer Ressourcen ist in besonderer Weise geeignet, Straftaten vorzubeugen. In diesem Sinne pädagogisch – „erzieherisch“ – ausgewogene Maßnahmen und Hilfen finden vielfach in Angeboten der Jugendhilfe ihre Entsprechung.

Jugendhilfe und Justiz haben aber im Rahmen der Sozialkontrolle wesensverschiedene und für die Jugendhilfe im SGB VIII definierte Aufgaben wahrzunehmen. Der hierin liegenden Gefahr kumulierender und unabgestimmter Leistungsangebote und Interventionen ist durch Beachtung des Vorrangs der Jugendhilfe sowie durch Kommunikation und Kooperation im Verfahren zu begegnen. Mit den Mitteln des Jugendstrafrechts kann und darf nicht versucht werden, die Erziehungsziele des SGB VIII einzulösen. Das Strafrecht hat sich auf seine Ordnungs- und Kontrollfunktion zu begrenzen, andererseits soll es die soziale Integration junger Menschen nicht verhindern, sondern fördern. Durch eine klare Definition der Aufgaben von Jugendhilfe und strafrechtlicher Sozialkontrolle muss vermieden werden, dass Strafe meint, sich als Erziehung rechtfertigen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission folgende Beschlüsse gefasst:

a. Die Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG bei eingeleiteten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen soll im Kern bestehen bleiben, über eine möglicherweise präzisere Formulierung muss noch näher beraten werden.

b. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht der Polizei und Staatsanwaltschaft an die Jugendhilfe soll nichts verändert werden. Die Mitteilungspflichten der Polizei sind in der

PDV 382 befriedigend geregelt, für die Staatsanwaltschaft genügen die Vorschriften in § 38 III JGG.

c. Der Richter soll das Verfahren weiterhin gem. § 47 JGG einstellen können. Lediglich § 47 Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass die Einstellung auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich ist. Der Staatsanwaltschaft ist in diesem Fall ein Beschwerderecht einzuräumen.

d. Was die Anordnung von Jugendhilfeleistungen im Strafverfahren betrifft, bestehen in der Kommission kontroverse Auffassungen (vgl. hierzu den Abschnitt „Rechtsfolgen“).

12. Stellung, Aufgaben und Rechte der Jugendgerichtshilfe im Verfahren

Auch die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Frage des Regelungsortes dieser Materie sind in der Kommission nach wie vor umstritten. Folgende Punkte kristallisierten sich in dieser Diskussion jedoch als Leitlinien für die weitere Ausarbeitung der Vorschriften über die Jugendgerichtshilfe heraus:

- Über ihre Leistungen nach dem KJHG hinaus hat die JGH im Gerichtsverfahren weitere Betreuungs- und Mitwirkungsaufgaben sowohl gegenüber dem Jugendlichen („Anwaltsfunktion“) als auch gegenüber dem Gericht („Beratungsfunktion“). Sie ist dem Jugendlichen in der Gerichtsverhandlung ein Beistand und lässt ihren pädagogischen Sachverstand in das Verfahren und die Entscheidungen des Gerichts einfließen.

- Ihre Mitwirkungsrechte sollen sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht gestärkt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ihre Verfahrensstellung nicht der eines Verteidigers angeglichen wird. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Jugendgerichtshilfe alle Befugnisse bekommt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

- Ein Vertreter der JGH sollte grundsätzlich in der Hauptverhandlung anwesend sein.

- Bei der Arbeit der JGH soll die Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen stärker in den Vordergrund gerückt werden (die Jugendlichen sind die primäre Zielgruppe der JGH).

- In einer gesetzlichen Regelung der Aufgaben der JGH sollten die Voraussetzungen einer funktionierenden Kooperation zwischen den Verfahrensbeteiligten festgeschrieben werden. Einigkeit herrscht darüber, dass diese Kooperation dringend verbesserungsbedürftig ist.

- Falls das Gericht den Vorschlägen der JGH nicht folgt, so hat es seine abweichende Entscheidung im Urteil qualifiziert zu begründen.

Ausgehend von diesen Grundgedanken wird eine Arbeitsgruppe bis zum März die näheren Einzelheiten dieser Materie ausarbeiten.

13. Grundzüge eines neuen Rechtsfolgensystems

Ein reformiertes Rechtsfolgensystem hat sich streng an dem Vorrang ambulanter vor stationären Maßnahmen zu orientieren. Die bisherigen, oft schwer abgrenzbaren Kategorien der „Erziehungsmaßnahmen“ und „Zuchtmittel“ sollen aufgelöst und durch ein in sich logischeres und nachvollziehbares System „ambulanter Maßnahmen“ ersetzt werden. Entscheidend ist auch, dass eine klare Trennungslinie zwischen pädagogisch motivierten, „helfenden“ Maßnahmen und Sanktionen mit überwiegendem Strafcharakter gesetzt werden soll, um einer Pädagogisierung von Sanktionen entgegen zu wirken.

Um die Eigenart der jeweiligen Sanktion zu wahren und um eine z. T. in der Praxis zu beobachtende unreflektierte Sanktionsanhäufung zu vermeiden, ist regelmäßig die Sanktionskoppelung zu untersagen. § 8 ist dementsprechend restriktiver zu formulieren. Es ist allerdings noch zu prüfen, ob bei der Strafaussetzung zur Bewährung möglicherweise eine andere Regelung nötig ist.

Die Kommission schlägt auf der Grundlage der oben genannten Gesichtspunkte ein abgestuftes System mit den folgenden Rechtsfolgen-Kategorien vor:

- Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung
- ambulante sozialpädagogische Maßnahmen
- ambulante verpflichtende Maßnahmen
- Arrest
- Bewährung vor der Jugendstrafe
- Jugendstrafe

a. Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung

Mit der Einführung des Schuldspruchs ohne Sanktionierung wird die geltende Regelung des Absehens von Strafe gem. § 60 StGB, die auch im Jugendstrafrecht gilt, aufgegriffen. Im Jugendstrafrecht gibt es zusätzlich die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen (§ 14). Die Durchsetzung dieser Sanktion bereitet aber Schwierigkeiten, wenn das Urteil nicht sofort rechtskräftig wird. Auch kommt der Verurteilung selbst regelmäßig eine Warnfunktion zu, so dass eine ausdrückliche Verwarnung überflüssig, neben anderen Sanktionen unbedeutend, wenn nicht „lächerlich“ erscheint. Ein Schuldspruch ohne Sanktionierung macht demgegenüber Verantwortlichkeit für die Tat deutlich, fordert diese ein und verzichtet auf eine ausdrückliche Sanktion. Diese Sanktionierung kommt insbesondere in Betracht, wenn Vereinbarungen zwischen dem Angeklagten und der Jugendhilfe über Jugendhilfemaßnahmen getroffen wurden und möglicherweise bereits eingeleitet sind.

b. Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung

Die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung sollte der Richter auch weiterhin als eigenständige Sanktion im Urteil anordnen können. Die Mehrheit der Kommission hat sich demgegenüber dagegen ausgesprochen, diese Möglichkeit auch für den Täter-Opfer-Ausgleich beizubehalten. Seit langem wird die widersprüchliche Einordnung des TOA als Weisung kritisiert, die den Grundprinzipien dieses Instituts – Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft – entgegensteht. Sollte sich trotz der anzustrebenden Prüfungspflicht in jedem Verfahrensstadium erst in der Hauptverhandlung herausstellen, dass die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich bestehen,

so kann die Hauptverhandlung unterbrochen und das Ergebnis der Mediation abgewartet werden.

c. Ambulante sozialpädagogische und ambulante verpflichtende Maßnahmen

Bei den ambulanten Maßnahmen soll künftig zwischen helfenden, „sozialpädagogischen“ und den eher repressiv orientierten „verpflichtenden“ Maßnahmen unterschieden werden. Helfende ambulante Leistungen wären beispielsweise die Betreuungsweisung und der soziale Trainingskurs/die soziale Gruppenarbeit, verpflichtende Maßnahmen insbesondere die Geldbuße, die Arbeitsauflage und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

In der Kommission ist kontrovers diskutiert worden, ob das Jugendgericht künftig überhaupt die Möglichkeit haben soll, Leistungen der Jugendhilfe anzuordnen. Die Ausrichtung des KJHG steht dem grundsätzlich entgegen, da nach diesem Gesetz die Jugendhilfe zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine ihrer Leistungen vorliegen. Die Einführung der ambulanten Maßnahmen mit dem 1. JGG-ÄndG war jedoch ein großer Fortschritt für die Jugendgerichtspraxis und sollte unter dem Postulat der strikten Trennung von Justiz und Jugendhilfe nicht wieder aufgegeben werden. Diskutiert wurde die Möglichkeit, dass der Richter lediglich abstrakt Jugendhilfeleistungen anordnen könne, diese im einzelnen dann aber von der Jugendhilfe ausgewählt werden sollten. In diesem Punkt sind jedoch weitere Beratungen nötig, ebenso wie in der Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz gesetzlich ausgestaltet werden sollte, wenn es darum geht, die Notwendigkeit ambulanter Maßnahmen im Einzelfall zu bewerten.

Im gegenwärtigen System sind die Absprachen zwischen Jugendrichter und Jugendhilfe über das Bestehen eines erzieherischen Bedarfs und das Vorliegen der Notwendigkeit oder der konkreten Voraussetzungen einer Jugendhilfeleistung oft ungenügend. Diese Abstimmungsprobleme zwischen Justiz und Jugendhilfe führen zu unnötigen Verfahrensverlängerungen, Unverständnis der betroffenen Jugendlichen sowie ungeklärten Fragen hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung angeordneter Maßnahmen. Zur Behebung dieses Missstandes hat die Kommission zwei Modelle ausgearbeitet, die sich im Wesentlichen in der Verbindlichkeit, mit der die Zusammenarbeit festgeschrieben wird, unterscheiden:

Modell 1: obligatorische Zustimmung der Jugendhilfe

Danach darf der Richter eine bestimmte ambulante Leistung nur dann anordnen, wenn die Jugendhilfe zuvor den erzieherischen Bedarf und die sonstigen Voraussetzungen der Maßnahme geprüft und ihrer Durchführung zugestimmt hat.

Modell 2: Verständigung mit der Jugendhilfe über die Durchführung

Auch nach diesem Modell hat der Jugendrichter sich mit dem Vertreter der Jugendhilfe über Voraussetzungen und Realisierungsmöglichkeiten der anvisierten Maßnahme zu verständigen; die Zustimmung der Jugendhilfe ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Eine abschließende Beratung und Abstimmung über diese Modelle muss einer späteren Sitzung der Kommission vorbehalten bleiben, einschließlich der verwendeten Begriffe für die einzelnen Rechtsfolgen.

d. Erzwingbarkeit ambulanter Maßnahmen, Ungehorsamsarrest

In der Vergangenheit ist wiederholt gefordert worden, den Ungehorsamsarrest abzuschaffen. Als Begründung wurde angeführt, dass es genüge, die Nichtbefolgung einer ambulanten Maßnahme dann bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, wenn der Jugendliche wieder straffällig werde. Werde der Jugendliche nicht wieder straffällig, sei das Ziel der Legalbewährung erreicht und eine Sanktionierung des „Ungehorsams“ nicht notwendig. Für die ambulanten Maßnahmen mit helfendem Charakter wurde zudem der Widerspruch zwischen der helfenden Intention einerseits und der zwangsweisen Durchsetzung andererseits bemängelt.

Die Kommission hat diese Argumente eingehend diskutiert und hält sie für nicht von der Hand zu weisen. Dennoch spricht sie sich mit knapper Mehrheit dafür aus, den Ungehorsamsarrest beizubehalten. Hierfür spricht im wesentlichen das deutliche Bedürfnis der Praxis, auf Regelverstöße und die Nichteinhaltung von Vereinbarungen mit berechenbaren Konsequenzen reagieren zu können.

Allerdings sollten die Ausgestaltung des Ungehorsamsarrests und das Verfahren zu seiner Verhängung klarer als bisher geregelt werden. Auf folgende Eckpunkte einer solchen Regelung hat die Kommission sich geeinigt:

Der Ungehorsamsarrest ist in „Ersatzarrest“ umzubenennen, um zu verdeutlichen, dass er an die Stelle der Ursprungssanktion tritt.

Es ist klar gesetzlich zu regeln, dass ein Wiederaufleben der Ursprungssanktion nach verbüßtem Arrest nicht zulässig ist.

Das Verfahren ist so auszugestalten, dass ein Automatismus vermieden wird (nicht jede nicht befolgte Weisung muss zum Ersatzarrest führen, nicht jeder angeordnete Ersatzarrest muss vollstreckt werden).

Vor der Anordnung des Ersatzarrests hat eine Anhörung stattzufinden, an der die JGH zu beteiligen ist.

Es sollte klar gestellt werden, dass auch eine Änderung der Weisung möglich bzw. unter Umständen sogar sinnvoller ist.

Der Richter hat eine besondere Begründungspflicht hinsichtlich der Annahme, dass eine Änderung der Weisung keinen Erfolg verspricht.

d. Jugendarrest

Der Jugendarrest heutiger Konzeption und Praxis verfehlt die Zielsetzung präventiv sinnvoller Reaktion unterhalb der „Bewährung vor der Jugendstrafe“ (in überkommener Terminologie „Verhängungsaussetzung“ gem. § 27 JGG), sowie der Verhängung von Jugendstrafe in ihren Alternativen „mit“ und „ohne“ Bewährung. Die Zuchtmittelkategorie überhöht den sanktionspädagogisch falschen Ansatz, wonach mit einer (kurzen) Erfahrung von „Eingesperrtsein“ Biographien stärker gefährdeter Jugendlicher zu „wenden“ seien und hierüber im Effekt Jugendstrafen vermieden werden können. Erziehungsbemühungen unter Bedingungen von Repression erweisen sich gegenüber ambulanten Alternativen nicht als „intensiver“, sondern als durchgehend kontraproduktiv. Die systematische Umsetzung dieser Erkenntnis im Bereich des Arrestes hilft zugleich die Illusion zu vermeiden, die „Endstufe“ Jugendstrafe könne

gleichsam als erzieherisch intensivstes Optimum („längere Gesamterziehung“) da- stehen, statt allein als ultima ratio mit Strafcharakter.

Für die Jugendgerichte besteht allerdings ein praktisches Bedürfnis nach einer stati- onären Reaktion unterhalb der Jugendstrafe. Die ohnehin derzeit bestehende Sank- tionslücke zwischen der Obergrenze des Jugendarrestes von derzeit 4 Wochen (künftig zwei Wochen; s.u.) und der Untergrenze der Jugendstrafe von 6 Monaten (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG) darf nicht derart vergrößert werden, dass ausschließlich Ju- gendstrafe von erheblicher Länge als stationäre Reaktion des JGG zur Verfügung steht. Letzteres ließe befürchten, dass sich die Praxis entweder noch stärker der Un- tersuchungshaft bedient oder in Verschärfung der derzeitigen Sanktionspraxis vor- schnell zur Jugendstrafe greift. Insbesondere die im europäischen Vergleich in Deutschland (erheblich) längeren Verbüßungszeiten von Jugendstrafe begründen ein praktisches Bedürfnis für eine kurze stationäre Reaktion im JGG.

Im Anschluss an frühere Forderungen der DVJJ und einen gewichtigen Teil der Lite- ratur (vgl. Nachweise bei Ostendorf, JGG, 5.Aufl. 2000, Grdl. z. §§13-16, Rdnr. 9 und Sonnen, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 2. Aufl. 1995, § 16 Rdnr. 23) liegt eine umsetzbare Reformperspektive in der generellen Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrests einerseits und einer sozialpädagogisch qualifizierten sowie spezialprä- ventiv orientierten Strukturierung des bisherigen Dauerarrests andererseits. Eine knappe Mehrheit der Kommission spricht sich daher dafür aus, den Jugendarrest generell beizubehalten, jedoch eine Mindestdauer von einer und ein Höchstmaß von zwei Wochen vorzuschreiben.

Der Arrest sollte pädagogisch ausgestaltet werden, ohne ihn selbst jedoch als ein pädagogisch sinnvolles Mittel zu preisen. Einzelheiten sind noch näher auszuarbei- ten.

e. „Bewährung vor der Jugendstrafe“

Auch in einem reformierten Jugendstrafrecht soll es die Möglichkeit geben, die Ent- scheidung über die Verhängung der Jugendstrafe auszusetzen. Die konkrete Fas- sung eines erneuerten § 27 ist noch zu erarbeiten.

f. Jugendstrafe

Die bisherigen Regelungen zur Jugendstrafe bedürfen der grundlegenden Reformie- rung, um den Ultima-Ratio-Charakter dieser Sanktion deutlich zu machen. Es ist si- cher zu stellen, dass Jugendstrafe mit ihren erwiesenermaßen schädlichen Folgen nur bei schwersten Delikten und im Wiederholungsfall verhängt wird, wenn ambulan- te Maßnahmen nicht mehr ausreichen. Die bisherige Regelung hat wegen der unein- heitlichen Auslegung des Begriffs „schädliche Neigungen“ zu einer regional äußerst unterschiedlichen Verhängungspraxis geführt. Hier ist eine klare gesetzliche Vorgabe für die Voraussetzungen der Jugendstrafe dringend erforderlich. Die Kommission schlägt ein abgestuftes System vor, das sich ausschließlich an der Schwere der be- gangenen Tat ausrichtet. Pädagogische Überlegungen und erzieherische Ambitionen bergen im Zusammenhang mit der Jugendstrafe die Gefahr, Strafe pädagogisch auf- zuwerten und ihren Strafcharakter zu verschleiern.

Mit dieser Bewertung der Jugendstrafe durchbricht die Kommission allerdings die grundsätzliche Ausrichtung des Reformvorschlags auf das Ziel der Legalbewährung und der sozialen Integration. Hier ist noch Feinabstimmung mit den Regelungen des Allgemeinen teils notwendig. Die Durchbrechung rechtfertigt sich mit Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft vor gefährlichen jugendlichen Straftätern sowie dem Bedürfnis nach einer unrechtsangemessenen Sanktionierung bei schweren und schwersten Delikten.

Die Voraussetzungen der Jugendstrafe sind nach dem Vorschlag der Kommission folgende:

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten oder schwersten Gewaltverbrechen gegen eine Person kann Jugendstrafe gegen Ersttäter von 14 bis 21 Jahren verhängt werden, wenn das Unrecht der Tat so hoch ist, dass die stationäre Sanktionierung erforderlich erscheint.

Bei allen anderen Delikten ist die Verhängung von Jugendstrafe für Jugendliche unter 16 Jahren unzulässig (s.o. „Bestrafungsmündigkeit“).

Für Jugendliche ab 16 Jahren und Heranwachsende kann Jugendstrafe unter folgenden Voraussetzungen verhängt werden:

- Es muss sich um eine „andere schwere Gewalttat“ handeln. Eine solche wird legal definiert als Delikt, das mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafandrohung verbunden ist.
- der Jugendliche muss bereits wiederholt wegen anderer solcher Taten verurteilt worden sein.
- Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip müssen andere Maßnahmen sich bislang als erfolglos erwiesen haben und dürfen auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Straftaten nicht ausreichen.

Der Formulierungsvorschlag für einen reformierten § 17 lautet:

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Das Jugendgericht kann Jugendstrafe verhängen, wenn

1. der Angeklagte eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen gegen eine Person oder

2. der zum Zeitpunkt der Tat mindestens 16 Jahre alte Angeklagte wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde und andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen.

Eine andere schwere Straftat liegt in der Regel vor, wenn der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das nach allgemeinem Strafrecht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist.

Entgegen der in der Politik immer wieder erhobenen Forderung, das Höchstmaß der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen, spricht sich die Kommission dafür aus,

es für Heranwachsende beizubehalten und für Jugendliche auf 5 Jahre zu senken. Die Kommission trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass gerade im Jugendalter in vergleichbaren Zeitabschnitten ungleich mehr Entwicklungen stattfinden als es bei Erwachsenen der Fall ist, so dass auch schon fünf Jahre für einen Jugendlichen daher eine einschneidend lange Zeit sind. Auch im Hinblick auf die Chance zur Wiedereingliederung in der Gesellschaft sollte die Dauer der Jugendstrafe bei Jugendlichen möglichst niedrig gehalten werden.

Der Verweis auf die „erforderliche erzieherische Einwirkung“ im Hinblick auf die Dauer der Jugendstrafe soll entfallen, um der Erkenntnis gerecht zu werden, dass die Jugendstrafe keinen pädagogischen Sinn hat und insofern auch nicht nach erzieherischen Gesichtspunkten bemessen werden darf. Anhaltspunkte für die Bemessung sollen vielmehr die Wirkungen der Jugendstrafe sein, die für das künftige Leben des Jugendlichen zu erwarten sind. Hierbei darf das Maß der Tatschuld nicht überschritten werden.

§ 18 (Dauer der Jugendstrafe)

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre.

(2) War der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat mindestens achtzehn Jahre alt und handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so beträgt das Höchstmaß 10 Jahre.

(3) Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Bei der Bemessung der Jugendstrafe sind die positiven und negativen Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind. Das durch die Tatschuld bestimmte Maß darf nicht überschritten werden.

g. Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Nach geltendem Recht kann eine Jugendstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 JGG). Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes soll diese Strafaussetzung der Regelfall sein. Auch für die Jugendstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren ist seit dem 1. JGGÄndG 1990 regelmäßig eine Bewährung auszusprechen. Forderungen, auch eine Freiheitsstrafe über 2 Jahre zur Bewährung auszusetzen, sind wiederholt erhoben worden. Für das Erwachsenenstrafrecht wurde zuletzt eine Ausweitung auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren vom SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 13/4462 vom 24. 4. 1996) gefordert, allerdings beschränkt auf gewaltfreie Straftaten. Die vom Bundesjustizminister eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ hat in ihrem im März 2000 vorgelegten Abschlussbericht eine solche Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung für das Erwachsenenstrafrecht abgelehnt.

Im Unterschied hierzu fordert die Kommission der DVJJ eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf 3 Jahre Jugendstrafe. Hierfür spricht entscheidend, dass sich die Strafaussetzung zur Bewährung als überaus erfolgreich bewährt hat.

Die Rückfallquoten liegen deutlich niedriger als bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung. Damit könnte zugleich der derzeitigen Überfüllung im Jugendstrafvollzug entgegengewirkt und der Vollzug – auch finanziell – entlastet werden. Der Gefahr, dass mit dieser Ausweitung der Strafaussetzung auch die Jugendstrafe ausgeweitet, d.h. Jugendstrafe bis zu 3 Jahren häufiger verhängt wird, ist durch eine engere Fassung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe zu begegnen.

Eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung steht aber unter folgenden Voraussetzungen:

- Die – regelmäßige – Bewährungszeit wird von 3 Jahren (siehe § 21 Abs. 1 Satz 2 JGG) auf 2 Jahre verkürzt. Verlängerungen auf 3 und – nochmals – auf 4 Jahre sind zur Vermeidung eines vorschnellen Widerrufs möglich.
- Dem Verurteilten ist für die gesamte Zeit der Bewährung ein Bewährungshelfer zur Seite zu stellen. Die mit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG eingeführte Differenzierung zwischen einer Bewährungs- und Betreuungszeit (§ 24 Abs. 1 JGG) ist wieder zu beseitigen.
- Die Probandenzahl pro Bewährungshelfer ist deutlich zu senken. Vorbild sollte insoweit Österreich sein, wo für die hauptamtliche Bewährungshilfe die Fallzahl auf höchstens 20 Probanden festgelegt ist (siehe Jesionek in: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, hrsg. von Dünkel / van Kalmthout / Schüler-Springorum, 1997, S. 285).

Nur mit einer solchen Reduzierung der Bewährungszeit und einer durchgehenden, effektiven Unterstützung durch die Bewährungshilfe kann das – vergrößerte – Risiko des Widerrufs der Bewährung und damit letztlich die Inhaftierung vermieden werden.

h. „Vorbewährung“

Aus § 57 JGG wird derzeit vielfach die Möglichkeit des Richters herausgelesen, eine Jugendstrafe zu verhängen und sich die Entscheidung über die Bewährungsaussetzung für eine bestimmte Frist vorzubehalten. Die Kommission ist nach längerer Diskussion zu dem Schluss gekommen, dass dieses Institut auch in einem reformierten Jugendstrafrecht seinen Platz bekommen soll. Nicht selten wird es gerade in Fällen eingesetzt, in denen eine Bewährungsaussetzung zur Zeit der Urteilsverkündung wegen einer schlechten Prognose nicht möglich ist, in der aber dennoch das Bedürfnis besteht, dem Jugendlichen eine letzte Chance zu geben, Gründe für die Bewährungsentscheidung anzubringen. Die Voraussetzungen einer solchen „Vorbewährung“ müssten jedoch präzise gesetzlich geregelt werden. Insbesondere die Länge der Frist, die Beordnung eines Bewährungshelfers und die Möglichkeit von Rechtsmitteln bei einer solchen Entscheidung müssten in dieser Regelung enthalten sein.

i. Haftentscheidungshilfe

Gemäß § 72 a JGG ist die Haftentscheidungshilfe ausdrücklich vom Gesetzgeber nur für Jugendliche vorgesehen. In der Literatur wird schon seit langem eine entsprechende Anwendung auch auf Heranwachsende gefordert. Im Interesse einer gesetzlichen Klarstellung sollte in diesem Sinne die Haftentscheidungshilfe ausdrücklich auf Heranwachsende erstreckt werden.

j. Strafrestausssetzung zur Bewährung

Die Frage der Strafrestausssetzung zur Bewährung wurde nur im Grundsatz erörtert. Einig ist sich die Kommission in der Ansicht, dass bei der Beurteilung, ob eine Strafrestausssetzung in Frage kommt, tatbezogene Schuld- und Unrechtsgesichtspunkte keine Rolle mehr spielen dürfen. Einziger Maßstab für die Frage, ob der Jugendliche aus dem Vollzug zu entlassen ist, soll die Erreichung des Vollzugsziels sein. In Anbetracht der unbestreitbaren schädlichen Folgen (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG) auch eines erzieherisch gestalteten Jugendstrafvollzuges ist Hauptanliegen dieses Vorschlages, zu verhindern, dass der Verurteilte dort länger als unbedingt erforderlich verweilt. Der unten erwähnte neue Absatz 1 des § 88 ist deshalb eine notwendige Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Er würde sich in dieser Formulierung auch auf § 456 a StPO (i.S. einer Begrenzung nach oben) auswirken und soll damit u.a. eine annähernde Gleichbehandlung Nichtdeutscher, die ausgewiesen und abgeschoben werden, mit Deutschen zur Folge haben.

§ 88 Abs. 1 JGG

Die Jugendstrafe wird nicht länger vollstreckt, als dies zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlich ist.

Einzelheiten wie eine Mindestverbüßung, die Fristen für die Überprüfung der Aussetzung von Amts wegen sowie Anhörungs- und Beteiligungspflichten bzw. -rechte müssen im noch ausgearbeitet werden. Die hierzu vorgelegten Vorschläge der Unterkommission III lauten:

(2) Der Vollstreckungsleiter setzt die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Die Formulierung „setzt aus“ entspricht sowohl der Regelung in § 57 StGB als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Gegenüber dem bisherigen Wortlaut beseitigt sie Zweifel durch klarere Formulierung und entspricht besser überstaatlichem Recht, z.B. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (Vorrang des Kindeswohls) sowie Art. 37 UN-KRK (ultima-ratio-Grundsatz).

(3) Vor Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe, mindestens aber sechs Monaten, darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.

(Der bisherige Absatz 2 Satz 2 entfällt.)

Mit dieser Regelung ist zunächst besser als bisher gewährleistet, dass der Verurteilte zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Bewährung entlassen werden kann, in dem „Entlassungsreife“ vorliegt, weil er, wenn dies auch selten sein wird, aus besonders wichtigen Gründen zu jedem Zeitpunkt entlassen werden kann. Für den Regelfall wird gleichwohl an einer Mindestvollzugsdauer von 6 Monaten bzw. ein Drittel festgehalten, um eine sinnvolle Planung und Ausgestaltung eines erzieherisch orientierten Vollzuges zu ermöglichen. Auch soll die Hürde, die § 18 Abs. 1 durch das Mindestmaß von 6 Monaten errichtet, nicht zu Gunsten kurzzeitiger Inhaftierung im Sinne eines „short sharp shock“ relativiert werden.

(4) Der Vollstreckungsleiter prüft erstmals nach Verbüßung eines Drittels der Strafe von Amts wegen, ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Abs. 2 und 3 verantwortet werden kann, im Übrigen alle 6 Monate sowie auf Antrag des Verurteilten oder eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters. Er soll seine Entscheidung so frühzeitig treffen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung auf Grund neu eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

Entgegen dem schon bisher geltenden Gesetzeswortlaut kommen in der Praxis Entlassungen nach Verbüßung eines Drittels der Strafe fast niemals vor; Entlassungen nach Verbüßung der Hälfte sind selten. Schon deshalb besteht Veranlassung darauf hinzuwirken, dass die Frage vorzeitiger Entlassung bereits zu einem frühen Zeitpunkt und in der Folge in regelmäßigen Abständen von Amts wegen überprüft wird. Namentlich bei Gefangenen, die zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt sind, soll immer wieder geprüft werden (müssen), ob eine Entlassung verantwortet werden kann. Das verhindert, dass Gefangene "vergessen" werden, zwingt die Vollzugsanstalt zu wiederkehrenden Stellungnahmen und damit erneuter Befassung mit dem Gefangenen und ermöglicht dem Vollstreckungsleiter, entsprechende Vorgaben gegenüber dem Verurteilten wie der Anstalt zu machen.

(5) Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwaltes und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten, auf Antrag auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter, ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht rechtsstaatlichen Mindestanforderungen. Darüber hinaus ist anwaltliche Verteidigung bei der besonders wichtigen Entscheidung über die vorzeitige Entlassung zur Bewährung in der Regel zwingend erforderlich. Dies leistet der Vorschlag DVJJ UK III 1992, S.25, in § 83 Abs. III als Satz 3 einzufügen: „Von einem Fall notwendiger Verteidigung gem. § 68 ist in der Regel auszugehen, wenn über die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe gem. § 88 entschieden wird und die zu verbüßende Jugendstrafe mindestens ein Jahr beträgt.“ Vorzugswürdig erscheint freilich, die Regelung unmittelbar in § 68 dahingehend zu ändern, dass die Anordnung jeglicher Art von Freiheitsentzug gegen einen nicht verteidigten Jugendlichen unzulässig ist (vgl. Art. 40 Abs. II lit. b UN-KRK) und ein Verteidiger auch bei der Entscheidung nach § 88 mitzuwirken hat.

Der bisherige Absatz 5 entfällt.

14. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

Seit langem ist bekannt, dass die Untersuchungshaft gerade bei junge Menschen besonders Auswirkungen zeigt. Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt. Die Vollzugswirklichkeit, in der Regel unter schärferen Bedingungen als im Jugendvollzug und ohne sinnvolle Beschäftigung und angemessene Betreuung und Begleitung, führt nicht selten zu schockartigen Er-

schütterungen bis hin zu Depressionen und zum Verlust jeglicher Eigeninitiative. Die negativen Auswirkungen der kriminellen Subkulturen in den Haftanstalten sind ebenfalls hinlänglich beschrieben worden.

Untersuchungshaft wird auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden häufig mit *apokryphen Haftgründen* angeordnet, die mit dem eigentlichen Ziel der U-Haft, die Durchführung des Hauptverfahrens zu sichern, nichts zu tun haben. Sie wird entgegen der Zielsetzung des Gesetzes als sanktionierende Maßnahme im Sinne einer kurzfristigen Erziehungsstrafe oder als Grundlage für eine spätere Bewährungsstrafe verwendet. Die Anlassdelikte für die Anordnung von U-Haft weisen vielerorts nur eine geringe Schwere auf und lassen die Verhängung der U-Haft als unverhältnismäßig erscheinen. Bereits bestehende alternative Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung werden zu selten genutzt.

Gegenstand einer Neuregelung müssen daher zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung und des Vollzuges der U-Haft sein, zum anderen ist sicher zu stellen, dass die Möglichkeiten, Untersuchungshaft durch die Anordnung geeigneter Alternativmaßnahmen zu vermeiden, stärker als bisher genutzt werden müssen.

a) § 71 II JGG:

Hinsichtlich der Möglichkeiten der U-Haft-Vermeidung greift die Kommission auf einen Vorschlag der DVJJ- Niedersachsen zurück (DVJJ- Journal 4/1996, 401). Danach ist bei der Vermeidung der U-Haft „die gesamte Breite auch ambulanter, flexibler Betreuungsangebote der Jugendhilfe vorzusehen.“ Auf diese Weise könnten Maßnahmen wie die Lüneburger U-Haft-Vermeidungskonzeption oder auch ein Aufenthalt in den Glen Mills Schools unstreitig einbezogen werden. Ansonsten sind ambulante Betreuungsformen über § 71 I möglich. Erweitert würde also nur der Bereich über §§ 72 IV i.V. 71 II JGG.

Formulierungsvorschlag:

Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in *einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe oder intensive sozialpädagogische Betreuungsformen* anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

b) § 72 I JGG:

Nach neueren Studien wird in einer Vielzahl von Fällen Untersuchungshaft in Verfolgung von Bagatelldelinquenz verhängt. Von den jugendlichen/heranwachsenden U-Haftgefangenen erhalten später auch nur 30-40% eine vollstreckbare Jugendstrafe (teilweise werden aus Großstädten noch geringere Prozentsätze berichtet). Untersuchungshaft sollte daher bei Jugendlichen nur noch angeordnet werden, wenn im Verfahren die Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I 2 StPO) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen. Die Ver-

hängung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist, ist in der Regel unverhältnismäßig.

c) § 72 II JGG:

Wenn man die Erkenntnisse über die Belastungen des Vollzugs für Jugendliche ernst nimmt (vgl. auch den Hinweis des Gesetzgebers in § 72 I 2 JGG), dann sind die hier erfassten Altersgruppen in ganz besonderem Maße gefährdet. Konsequenterweise müssten hier die Alternativen im Rahmen des KJHG die besseren Lösungen sein und entsprechend ausgeschöpft werden, vgl. auch § 71 I und II JGG.

Formulierungsvorschlag:

Gegenüber 14- und 15jährigen Jugendlichen darf Untersuchungshaft nicht verhängt werden. Solange der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er (...).

15. Die Stellung des Verletzten im Verfahren

In der nationalen wie internationalen Diskussion spielt die Diskussion um die Rechte des Verletzten im Strafverfahren eine zunehmende Rolle. Zu diesem Themenkomplex liegt der Kommission ein erstes Thesenpapier vor, das auf der kommenden Sitzung der Gesamtkommission erörtert werden soll. Zur Information wird der Text des Papiers im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben.

Bislang äußert sich das Jugendgerichtsgesetz zu Fragen des Opferschutzes nicht. Die Kommission ist sich einig, dass in einem reformierten Jugendstrafrecht Regelungen zur Wahrung der Verletzteninteressen nicht fehlen dürfen. In diesem Zusammenhang sind neben dem Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere die Zulässigkeit der Nebenklage, der Privatklage und des Adhäsionsverfahrens zu prüfen. Auch die Übertragbarkeit der Verletztenbefugnisse der §§ 406d StPO wird zu diskutieren sein. Bei all diesen Überlegungen sind die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und die besondere Schutzbedürftigkeit junger Menschen vor Gericht zu berücksichtigen und mit den Interessen des Verletzten abzuwägen

:

Anhang: Thesenpapier zum Opferschutz

Theresia Höynck, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen

„Zweck des Jugendstrafrechts ist auch der Opferschutz, in Richtung vor allem auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten, aber auch im Hinblick auf die angemessenen Berücksichtigung der Belange der Opfer begangener Straftaten. Letztere wird sich nur zum kleineren Teil im Zusammenhang mit dem jugendstrafrechtlichen Verfahren gewährleisten lassen (was zunächst nur heißt, dass sie eben nicht DORT stattfinden kann), weil Strafverfahren jedenfalls weitgehend notwendiger- und richtigerweise täterbezogen sind und diese Täterorientierung im Jugendbereich in vielfältiger Weise besonders ausgeprägt ist.

Nachdem für das allgemeine Strafrecht verschiedene Gesetzesänderungen zur Stärkung der Opferrechte diskutiert werden und auch der Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 15. März 2001 Vorgaben macht, muss sich ein reformiertes JGG gleichwohl zu diesem Thema verhalten und begründen, ob und warum im Jugendbereich anders gehandelt werden soll.

Hierbei ist zu beachten, dass die Opferschutz-Rhetorik tatsächlichen Opferbedürfnissen nicht immer entspricht und meist implizit oder explizit mit prototypischen Bildern vom gefährlichen (bekannten) Sexual- und/oder Gewaltstraftäter operiert und damit auch ein Bild von Kriminalität fördert, das mit polizeilichem und justiziellem Massen-Alltag wenig zu tun hat. Darüber hinaus wird gern vergessen, dass die Nichteinbeziehung der Opfer im Strafverfahren durch die Isolierung der Perspektive auf den Täter auch Opferschutz in dem Sinne sein kann, dass etwa Rechtsgedanken von Mitverschulden nur sehr beschränkt Platz haben. Auch die durch das Strafverfahren ‚inszenierte‘ Anerkennung des Unrechts der einen Tat in der einen Situation, die offenbar in der Wahrnehmung auch der Öffentlichkeit zunehmend wichtig wird, ist nur durch eine solche Focussierung zu erreichen.

Genauere Betrachtung verdienen die sich bei Straftaten junger Menschen und solchen Erwachsener unterscheidenden typischen Opfersituationen, etwa die Besonderheit, dass Opfer von Gewaltdelikten männlicher Jugendlichen ihrerseits zumeist männliche Jugendliche sind. Es scheint, dass junge Opfer von Straftaten von allgemeinen Opferhilfeangeboten, soweit solche vorhanden sind, kaum erreicht werden, spezialisierte Angebote gibt es nur in Ausnahmefällen (Bremen). Gleichwohl wird z.B. aus der TOA-Praxis berichtet, dass die dort mitwirkenden Opfer oftmals weiteren Betreuungsbedarf hätten, der aber im Rahmen eines Mediationssettings nicht geleistet werden kann. Hierbei kann es sowohl um Opferbedürfnisse in Richtung therapeutischer / psychosozialer Betreuung gehen, als um solche, die strafverfahrensbezogener sind im Sinne z.B. der Information über das, und die Beteiligung am Verfahren, die Anerkennung des Opferstatus, die Möglichkeit des Erzählens der Geschichte im Verfahren unabhängig von der Rolle als ‚Beweismittel Zeuge‘. Insgesamt gilt, dass die Bedürfnisse von Opfern keineswegs einheitlich sind und Ängste und Beeinträchtigungen nicht notwendig abhängig sind von der Schwere des erlittenen Delikts.

Diskussionspunkte im Bereich des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren ergeben sich für folgende konkrete Bereiche: Nebenklage, Privatklage, Informations- und Teilnahmerechte des Opfers im Sinne der Verletztenbefugnisse der §§ 406 d ff StPO, Adhäsionsverfahren / Entschädigungsfragen.

Die gelegentlich geforderte stärkeren Berücksichtigung der Generalprävention im Jugendstrafrecht im (angeblichen) Interesse der Opfer erfordert wohl keine anderen Erwägungen als sie ohnedies von der Kommission anzustellen sind bzw. angestellt wurden im Hinblick auf die Zwecke des Jugendstrafrechts, der Aspekt ist vielleicht nur ausdrücklicher als bisher mitzudenken und argumentativ einzubinden. Auch der Gesichtspunkt, dass jede gelungene Einwirkung auf Täter aktiver Opferschutz ist, kann nicht genug betont werden.

Die **Nebenklage** ist bei Jugendlichen nicht zulässig (§ 80 III JGG) mit dem Argument, es könnten sich Konflikte mit dem erzieherischem Zweck des Jugendstrafverfahrens ergeben, der Verletzte könnte als ‚Ankläger‘ zu sehr Vergeltung und Durchsetzung seiner subjektiven Rechte betreiben. In Verfahren gegen Heranwachsende ist die Nebenklage zulässig. Streitig ist, ob das auch dann gilt, wenn Heranwachsende und Erwachsene Mitangeklagte Jugendlicher sind. Befürworter einer Zulassung der Nebenklage für die nicht mehr jugendlichen Mitangeklagten machen geltend, es handle sich bei § 80 III JGG um eine Ausnahmeregelung für nur gegen Jugendliche gerichtete Verfahren und die Folgen der Zulassung würden die jugendlichen Mitangeklagten nicht treffen. Gegner der Zulassung der Nebenklage wenden ein, die dem Erziehungsgedanken zuwiderlaufenden Wirkungen der Nebenklage würden die jugendlichen Mitangeklagte letztlich in gleicher Weise treffen, auch wenn die Nebenklage nicht unmittelbar gegen sie selbst gerichtet ist.

Für die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren insgesamt wird (z.B. vom weißen Ring) geltend gemacht, dass die Nebenklage jedenfalls seit dem Opferschutzgesetz von 1986 nicht mehr ein Angriffs-, sondern ein Schutz- und Beteiligungssystem sei, so dass für den Ausschluss im JGG keine Veranlassung mehr bestehe.

Weiterhin wird geltend gemacht, dass die positiven (erzieherischen) Erfahrungen mit dem TOA - Auseinandersetzung mit dem Opfer, Vermittlung der Opferperspektive, Förderung von Empathie, Verhinderung von Neutralisierung - dafür sprechen, bei den Nebenklagedelikten, bei denen der TOA aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder scheitert, das erzieherische Potential der Opfereinbindung im Wege der Nebenklage zu nutzen. Unterschiedlich gesehen bzw. akzentuiert wird hierbei, in welcher Weise die Nebenklage die durch Sie auch angestrebte Genugtuung des Opfers erreichen soll – ist es die Beteiligung allein, oder geht es um ein eigenes Interesse an der Sanktion? Offenbar ist die Praxis (insbesondere auch die anwaltliche Praxis und das Selbstverständnis der Nebenklagevertreter) insgesamt sehr uneinheitlich. Jedenfalls erscheint die Konstruktion beim TOA doch in vieler Hinsicht grundlegend anders: Die Teilnahme ist (auf Täterseite relativ) freiwillig, Kern ist der Ausgleich zwischen zwei Personen, nicht Angriff und Verteidigung. Auch wenn sich im TOA immer wieder zeigt, dass für die mitwirkenden (!) Opfer andere als Rache- oder Vergeltungsbedürfnisse im Vordergrund stehen, bleibt die Nebenklage jedenfalls auch ein Angriffsmittel, das mit einer erzieherischen Ausrichtung des Verfahrens nur schwer in Einklang zu bringen ist

Bei den Forderungen nach Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren scheint es letztlich vor allem um zwei Dinge zu gehen: zum einen das berechnigte Bedürfnis mancher Opfer nach prozessualer Beteiligung über die reine Anwesenheit (§ 48 II JGG) und die Verletztenrechte der §§ 406 d ff. StPO hinaus, zum anderen die Möglichkeit, jedenfalls bei schweren Delikten, (die durchaus den Wertungen der Regelungen zur Nebenklage folgen können) in sehr viel umfangreicherem Maße als bisher auch auf Staatskosten anwaltlichen Beistand zu ermöglichen. Dies sowie die oben angedeuteten Punkte sprechen aber wohl eher für eine Sonderregelung des Verletztenbeistandes im Jugendstrafverfahren als die Einführung der Nebenklage (und darüber hinaus für eine besser Opferbetreuung außerhalb des Strafverfahrens, die manche Forderung nach prozessualen Rechten vermutlich obsolet machen würde).

Auch die **Privatklage** (§§ 374 ff StPO) findet nicht statt bei Jugendlichen (§ 80 JGG). Es gilt die Sonderregel des § 80 II 2 JGG, die es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, ein Privatklagedelikt auch aus Gründen der Erziehung oder aus berechtigten Interessen des Verletzten zu verfolgen. Reformbedarf besteht hier wohl vor allem in Bezug auf das praktisch wenig genutzte Institut der Privatklage insgesamt - eine Debatte, die aber für das gesamte Strafrecht geführt muss. Die gegenwärtige Regelung des JGG ist jedenfalls u.U. benachteiligend für die jugendlichen Täter und unscharf in ihren Voraussetzungen. Eine bessere Berücksichtigung von Belangen von Opfern von Privatklagedelikten scheint insgesamt kein speziell jugendstrafrechtliches Problem zu sein. Die beklagte ‚Zurückweisung‘ des Opfers durch das Strafrechtssystem findet mit der heutigen Normierung und Praxis der Verweisung auf den Privatklageweg im allgemeinen Strafrecht kaum weniger statt, als durch die Verweigerung auch dieses Weges im Jugendstrafverfahren.

Die Vorschriften über das **Adhäsionsverfahren** (§§ 403-406c ff StPO) sind nach § 81 JGG bei Jugendlichen nicht anwendbar, bei Heranwachsenden dann nicht, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 II JGG). Auch hier wird mit dem vorrangigen Erziehungsgedanken begründet, dass Ersatzansprüche des Verletzten nur im Wege des TOA oder der Wiedergutmachung im Strafverfahren behandelt werden können. Wiedergutmachung(sbemühungen) und TOA finden im Jugendstrafrecht derzeit ausdrückliche Berücksichtigung als Weisung bzw. Auflage, als Bewährungsaufgabe sowie in als Einstellungsvoraussetzung – hier sind die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft und dogmatisch auch verwirrend, wobei im Zusammenhang mit der Opferschutzdiskussion noch ausdrücklicher darauf zu achten wäre, neue Regelungen nicht allein oder vorrangig mit Interesse des Täters an Tataufarbeitung und Verhinderung ‚härterer‘ Sanktionen zu begründen, sondern die Verletzteninteressen ausdrücklicher als bisher zu berücksichtigen. Gerade angesichts der Entwicklung der Diskussion um TOA und Wiedergutmachung scheint allerdings der Ausschluss der Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Wege des Adhäsionsverfahrens unter Bezugnahme auf den Erziehungsgedanken eher zweifelhaft. Im Grundsatz ist die umfassende Abwicklung der Folgen der Tat in einem ‚Verfahren‘ sinnvoll und machbar, das zeigen auch die Erfolge des TOA, zumal Ersatzansprüche gegen junge Straftäter oft besonders schwer durchsetzbar bzw. realisierbar sind. Soweit also eine einvernehmliche Regelung der Ansprüche aus der Tat nicht machbar ist, spricht wohl einiges für eine (jugendgemäß ausgestaltete) Anwendung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren. Aus der Perspektive der jugendlichen Täter spricht für eine gemeinsame Abwicklung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen der Tat,

dass oftmals nach Abschluss des Strafverfahrens das erneute Aufrollen des Geschehens nur schwer verstanden und akzeptiert wird. Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens ist allerdings auch perspektivisch wohl eher beschränkt: derzeit ist es auch im allgemeinen Strafrecht eine Papierleiche (an deren Wiederbelebung sich freilich viele versuchen) und verliert an Bedeutung, je mehr Raum man Konfliktschlichtungs- und Wiedergutmachungsregelungen verschafft.

Was die **Verletztenbefugnisse nach §§ 406 d-g StPO** angeht, so sind die Einzelheiten strittig, auch die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Ansatzpunkt ist § 2 JGG, der die Anwendung von Normen des allgemeinen Strafrechts auch dann ausschließt, wenn sie zwar nicht ausdrücklichen Vorschriften des JGG, aber den Grundsätzen dieses Gesetzes widersprechen. Insbesondere für die an die Nebenklageberechtigung anknüpfenden Rechte (§§ 406 I 2 uneingeschränktes anwaltliches Akteneinsichtsrecht, 406 g qualifizierter Verletztenbeistand) wird die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren daher wegen des Nebenklageausschlusses (§ 80 III JGG) verneint. Zum Teil werden alle Aktivbefugnisse der §§ 406 d ff StPO für unanwendbar gehalten, also auch das Akteneinsichtsrecht nach § 406 e I 1 StPO. Wenn und soweit die Verletztenrechte der §§ 406 d ff StPO, auch die Aktivrechte, der Wahrung der opferschützenden Vorschriften dienen und die zu treffenden Abwägungen die besondere Schutzwürdigkeit jugendlicher Beschuldigter in angemessener Weise berücksichtigen, scheint ein Widerspruch mit dem Grundsätzen des Jugendstrafverfahrens eher nicht vorzuliegen, die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen (ggf. mit Einschränkungen) sollte daher klargestellt werden. Die Sonderregeln für die nebenklageberechtigten Verletzten könnten in der oben angedeuteten Einführung eines speziellen Verletztenbeistandes aufgehen.

Gelegentlich wird im allgemeinen Strafrecht eine weitergehende **Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen** als bisher bestehend gefordert. Tatsächlich scheinen sich allerdings hinter Forderungen nach formalen Mitwirkungsbefugnissen für Opfer im Verfahren oftmals Bedürfnisse nach besserer Information und Fürsorge zu verbergen. Nachdem im Jugendbereich die Verfahrenseinstellung eine noch größere Bedeutung hat, als im allgemeinen Strafrecht, ist jedenfalls der Aspekt der Transparenz solcher Entscheidungen auch gegenüber dem jeweiligen Opfer möglicherweise mehr als bisher zu beachten und u.U. auch eine Möglichkeit zu erwägen, den Opfern (bestimmter Delikte) eine Art Anhörungsrecht (z.B. auch bei der JGH) zu gewähren mit dem Ziel nicht so sehr der Einwirkung auf den Inhalt der Entscheidung, aber zu Vermeidung von Frustration mit dem Strafrechtssystem.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Opferzeugenrechte wird gelegentlich wieder über die Sinnhaftigkeit des Schuldinterlokuts diskutiert: die bis zum Urteil geltende Unschuldsvermutung kann zumindest auf der kommunikativen Ebene implizit die ‚Nicht-Opfer-Vermutung‘ beinhalten und Wiedergutmachungsüberlegungen kollidieren mit Verteidigungsstrategien in Bezug auf die Schuldfrage. Die Debatte im JGG um das Schuldinterlokut ist bisher eher unter dem Gesichtspunkt der besseren Festlegung einer (erzieherischen) Rechtsfolge geführt worden und begegnet dort den Einwänden, die allen Informalisierungsbemühungen entgegengehalten werden: Intransparenz, Gefahr unnötiger Eingriffe in die Privatsphäre, Vermischung pädagogisch / resozialisierungsorientierter Erwägungen mit juristischen im Rechtsfolgenteil der Verhandlung.

Last but not least sei hier nur kurz angemerkt: Das Stichwort Opferschutz im Zusammenhang mit dem Strafverfahren fällt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung weiterer Viktimisierung durch bereits verurteilte Täter, also bei der Forderung nach **Sicherungsverwahrung**, vor allem bei Heranwachsenden (§ 106 II 1 JGG). Dies könnte für die Diskussion über die Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen bei der Verhängung von Jugendstrafe zu beachten sein und natürlich bei der Frage, welche Maßregeln im Jugendstrafrecht anwendbar sein sollen.“